

Satzung der Energiegenossenschaft Darmstadt eG

I. Name, Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck und Gegenstand

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Kündigung § 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

§ 7 Ausscheiden durch den Tod

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

§ 9 Ausschluss § 10 Auseinandersetzung

§ 11 Rechte der Mitglieder

§ 12 Pflichten der Mitglieder

III. Organe der Genossenschaft

§ 13 Die Organe der Genossenschaft

A. Der Vorstand

§ 14 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

§ 15 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

§ 16 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

B. Der Aufsichtsrat

§ 17 Zusammensetzung und Wahl

§ 18 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

§ 19 Beschlussfassung

C. Die Generalversammlung

§ 20 Ausübung der Mitgliedsrechte

§ 21 Frist § 22 Einberufung und Tagesordnung

§ 23 Versammlungsleitung, Prüfungsverband

§ 24 Gegenstand und Beschlussfassung

§ 25 Abstimmung und Wahlen

§ 26 Auskunftsrecht

§ 27 Versammlungsniederschrift

D. Die Arbeitsgruppen

§ 28 Mitgliedschaft, Aufgaben und Rechte

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 29 Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Mindestkapital

§ 30 Gesetzliche Rücklage

§ 31 Andere Ergebnisrücklagen

§ 32 Nachschusspflicht

V. Rechnungswesen

§ 33 Geschäftsjahr

§ 34 Jahresabschluss und Lagebericht

Satzung der Energiegenossenschaft Darmstadt eG

§ 35 Rückvergütung

§ 36 Verwendung des Jahresüberschusses

§ 37 Deckung eines Jahresfehlbedarfs

VI. Liquidation

§ 38 Liquidation

VII. Bekanntmachung

§ 39 Bekanntmachung

VIII. Gerichtsstand

§ 40 Gerichtsstand

IX. Schlussbestimmung

§ 41 Schlussbestimmung

Satzung der Energiegenossenschaft Darmstadt eG

I. Name, Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

Präambel

Ziel und Zweck der Genossenschaft ist die Erzeugung regenerativer Energie. Die Genossenschaft verfolgt den Aufbau einer eigenen Energieerzeugung, die regenerativ, effizient, regional und selbstverantwortlich ist. Dadurch soll dem zunehmenden Klimawandel und Verbrauch der natürlichen Ressourcen Einhalt geboten und die Energieversorgung demokratisiert werden.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name der Genossenschaft lautet: Energiegenossenschaft Darmstadt eG
2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Darmstadt

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
2. Gegenstand der Genossenschaft ist:
 - Die Demokratisierung der Energieversorgung,
 - die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie,
 - der Vertrieb von Strom, Wärme und anderen Energieträgern sowie sämtliche weiterführende Aktivitäten und Maßnahmen zum Thema Energie, vorausgesetzt es handelt sich um regenerative oder besonders effizient produzierte Energie,
 - die Erhöhung der Energieeffizienz und die Reduzierung des Energieverbrauchs, besonders bei den Mitgliedern, durch Vermittlung von Know How und der Unterstützung bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen,
3. Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind möglich.
4. Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen, die ihrer Zielsetzung entsprechen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a) Einzelpersonen sowie
 - b) Personengesellschaften
 - c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
2. die Mitgliedschaft erfolgt:
 - a) Durch die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung, die dem Genossenschaftsgesetz entspricht und
 - b) Zulassung durch den Vorstand.
3. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliedsliste einzutragen und hiervon zu benachrichtigen.
4. Durch Beschluss der Generalversammlung kann für den Eintritt in die Genossenschaft ein Eintrittsgeld beschlossen werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
5. Die in § 3 Nr. 1 lit. b und c genannten Mitglieder müssen die Voraussetzungen kleiner und mittlerer Unternehmen oder kommunalen Gebietskörperschaften i.S.v. § 3 Nr. 15 Ziff. 3 EEG 2023 erfüllen. Sie dürfen zusammen höchstens 25 Prozent der Stimmrechte ausüben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

Satzung der Energiegenossenschaft Darmstadt eG

- a) Kündigung (s. § 5)
- b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (s. § 6),
- c) Tod eines Mitgliedes (s. § 7),
- d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (s. § 8),
- e) Ausschluss (s. § 9).

§ 5 Kündigung

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein gesamtes Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird oder Mitglied ist. Die Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des gesamten Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
2. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

1. Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.
2. Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe die zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllt. Wird ein Mitglied durch mehrere Erben beerbt, so endet die Mitgliedschaft der Erben mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben allein überlassen wird. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Mitgliederliste; zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Der Miterbe muss zum Zeitpunkt der Überlassung die vorstehenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt; b) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
 - c) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - d) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind; dies gilt insbesondere soweit die Erfüllung der Voraussetzungen von § 3 Nr. 5 nicht oder nicht mehr gewährleistet ist;
 - e) es ein eigenes mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt;
 - f) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.

Satzung der Energiegenossenschaft Darmstadt eG

3. Nach der Beschlussfassung durch den Vorstand kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands sein.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 1 Jahr nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (4) Soweit durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens das satzungsgemäße Mindestkapital der Genossenschaft (§29) unterschritten wird, ist der Anspruch auf die Auszahlung ganz oder teilweise ausgesetzt, bis die Auszahlung ohne Unterschreitung des Mindestkapitals wieder möglich ist. Das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt jahrgangsweise.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 26 der Satzung nicht entgegensteht;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 22 Abs. 4 und 5 der Satzung einzureichen;
- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 22 Abs. 2 der Satzung einzureichen;
- e) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichtes des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen;
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- h) die Mitgliederliste einzusehen;
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Das Mitglied hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) die geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten;
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderung der Rechtsform sowie der Inhaberverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind;
- d) ein der Kapitalrücklage (§ 30) zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist;
- e) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- f) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 Abs. 3 zu leisten.

Satzung der Energiegenossenschaft Darmstadt eG

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. DER VORSTAND
- B. DER AUFSICHTSRAT
- C. DIE GENERALVERSAMMLUNG
- D. ARBEITSGRUPPEN

A. Der Vorstand

§ 14 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Dabei können zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).

§ 15 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden.
Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden, sowie öffentlich-rechtliche Auflagen und Verträge eingehalten werden,
 - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen und jedem Mitglied zur Kenntnis zu geben,
 - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - d) für ein ordnungsmäßiges, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten,
 - e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
 - f) den Aufsichtsrat regelmäßig, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten,
 - g) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen und dessen Beanstandungen zur Geschäftsführung zu berücksichtigen.

Satzung der Energiegenossenschaft Darmstadt eG

§ 16 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann eine höher Zahl festsetzen. Die Dauer der Amtsperiode legt die Generalversammlung fest. Die Mitglieder des Vorstandes müssen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 GenG erfüllen.
2. Der Aufsichtsrat schließt bei Bedarf namens der Genossenschaft Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern ab. Die Dienstverträge werden vom Aufsichtsrat namens der Genossenschaft unterzeichnet. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig.
3. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
4. Der Aufsichtsrat entscheidet über Regressmaßnahmen gegen im Amt befindliche Vorstandsmitglieder und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder.
5. Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

B Der Aufsichtsrat

§ 17 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung gewählt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 GenG erfüllen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Dauer der Amtsperiode legt die Generalversammlung fest.

§ 18 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und sonstige Haftungsverhältnisse prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte jedoch nur an den Aufsichtsrat verlangen.
2. Der Aufsichtsrat kann sich, zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten, von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft, beraten lassen.
3. Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären. Ebenso hat er dort zu Jahresabschluss und Anhang sowie seine eigenen Prüfungen Stellung zu nehmen. Die Aufsichtsratsmitglieder haben den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
4. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und ist jedem Mitglied zur Kenntnis zu geben.
5. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern
6. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Satzung der Energiegenossenschaft Darmstadt eG

§ 19 Beschlussfassung

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

C. Die Generalversammlung

§ 20 Ausübung der Mitgliedsrechte

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus. Die Grenzen von § 3 Nr. 5 S. 2 der Satzung sind bei der Ausübung des Stimmrechts zu beachten.
4. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 6) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben; gleiches gilt für Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen.
5. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.

§ 21 Frist

1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

§ 22 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Generalversammlung wird vom Aufsichtsrats einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstands auf Einberufung wird dadurch nicht berührt.
2. Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
3. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs und der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden ist. Der Aufsichtsrat versendet die Einladung per E-Mail. Genossen ohne hinterlegte E-Mail-Adresse erhalten die Einladung zur Generalversammlung weiterhin per Post. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden.
4. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
5. Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

§ 23 Versammlungsleitung, Prüfungsverband

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Vertreter des Aufsichtsrats. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer.

Satzung der Energiegenossenschaft Darmstadt eG

2. Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen.

§ 24 Gegenstand und Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über a) Änderung der Satzung mit dreiviertel Mehrheit,
b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, wobei für jedes Organ gesondert abzustimmen ist;
e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands
f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands,
g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft mit dreiviertel Mehrheit,
h) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung mit dreiviertel Mehrheit,
i) Festsetzung der Beschränkung der Kreditgewährung (insbesondere Warenkredite) gem. § 49 des Genossenschaftsgesetzes,
j) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
k) Verschmelzung der Genossenschaft oder Änderung der Rechtsform mit dreiviertel Mehrheit,
l) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt mit dreiviertel Mehrheit,
m) Auflösung der Genossenschaft und ggf. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung mit dreiviertel Mehrheit.
3. Eine Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

§ 25 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
3. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
4. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
5. Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

Satzung der Energiegenossenschaft Darmstadt eG

§ 26 Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, die sich insbesondere auf Einkaufsbedingungen oder Kalkulationsgrundlagen bezieht,
 - b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,

§ 27 Versammlungsniederschrift

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen und ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
2. Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

D Die Arbeitsgruppen

§ 28 Mitgliedschaft, Aufgaben und Rechte

- (1) Die Arbeitsgruppen dienen zur Förderung der aktiven Beteiligung der Mitglieder in allen Belangen der Genossenschaft sowie der Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
- (2) Sie können bei Bedarf zu allen Themen eingerichtet werden.
- (3) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen müssen Mitglieder der Genossenschaft sein.
- (4) Die Arbeitsgruppen haben ein Vortrags- sowie ein Vorschlagsrecht an den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Generalversammlung.
- (5) Die Bildung und die Einberufung der Arbeitsgruppen regelt die Geschäftsordnung.

IV. EIGENKAPITAL

§ 29 Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben, Mindestkapital (1)

Der Geschäftsanteil beträgt 100 €.

- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Zahlungen in Teilbeträgen zulassen. Die Teilzahlungen müssen jedoch mindestens 30% des gesamten Geschäftsanteils betragen.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstandes mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem weiteren Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.
- (4) Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

Satzung der Energiegenossenschaft Darmstadt eG

- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt §10 dieser Satzung.
- 7) Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf beträgt 80% des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres.

§ 30 Gesetzliche Rücklage

- 1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags solange die Rücklage 20 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- 2) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 31 Andere Ergebnissrücklagen

Neben der gesetzlichen Rücklage kann eine weitere Ergebnissrücklage gebildet werden. Über deren Höhe und Verwendungszweck der Vorstand entscheidet.

§ 32 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 33 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 34 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 17 Abs. 3 der Satzung) ist der Generalversammlung zu erstatten.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.

§ 35 Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 36 Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.
- (2) Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 38) oder einer anderen Ergebnissrücklage (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen

Satzung der Energiegenossenschaft Darmstadt eG

Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallende Teil des Gewinns wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 37 Deckung eines Jahresfehlbetrags

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnissrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrags herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION

§ 38 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 39 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma im „Darmstädter Echo“ sowie auf der Internetpräsenz der Genossenschaft veröffentlicht.

VIII. GERICHTSSTAND

§ 40 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 41 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist durch die Mitglieder in der Gründungsversammlung vom 10.12.2011 beschlossen worden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Regelung soll durch eine möglichst die gleiche Wirkung erzeugende gültige Regelung ersetzt werden. Gleiches gilt beim Auftreten von Lücken.

Satzung der Energiegenossenschaft Darmstadt eG

Die geänderten Bestimmung der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderungen vom 04.11.2025 und den unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.



Andreas Hösl



Nikos Vormwald

Darmstadt, den 05.11.2025

Vorstand
Energiegenossenschaft Darmstadt eG